

Satzung

des Vereines „Freiwillige Feuerwehr Hausen“
über die Stiftung
einer Ehrenurkunde
und
einer Vereins-Ehrennadel

vom 04.04.2003

Aufgrund § 14 Abs. 1 der Vereinssatzung des „Vereines Freiwillige Feuerwehr Hausen“ mit Sitz im Stadtteil Hausen der Stadt Bad Kissingen hat die Vereinsversammlung in der Sitzung am 04.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

§1

Stiftungsgegenstand

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Hausen stiftet eine Ehrenurkunde sowie eine Ehrennadel.
- (2) Über die Verleihung von Ehrenurkunde und Ehrennadel gibt diese Satzung Auskunft.
- (3) Die Möglichkeit der Ernennung zum Ehrenmitglied und zum „Ehrenkommandanten“ bleibt von dieser Satzung unberührt.

§2

Stiftungszweck der Ehrenurkunde

- (1) Zur Würdigung langjähriger Mitgliedschaft im Feuerwehrverein wird eine Ehrenurkunde geschaffen. Ein Muster der Urkunde befindet sich in der Anlage.
- (2) Die Ehrenurkunde wird aus Anlass der 25,40,50,60,70,75,80,85,90- jährigen Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr Hausen verliehen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eintrittes.
- (4) Die Ehrenurkunde wird unabhängig von der Verleihung der staatlichen Ehrenzeichen für aktiven Feuerwehrdienst verliehen.
- (5) Über die Verleihung der Ehrenurkunde beschließt die Vorstandschaft.
- (6) Die Verleihung der Ehrenurkunde soll alljährlich anlässlich der Jahreshauptversammlung des Vereines stattfinden. Das Zusammenfassen von mehreren Jahrgängen anlässlich von Ehrungen zu besonderen Anlässen (Kommersabend zum Vereinsjubiläum) ist zulässig.

§3

Stiftungszweck der Ehrennadel

- (1) Zur Würdigung herausragender Verdienste auf dem Gebiete des Feuerschutzes oder für den Feuerwehrverein im Bad Kissinger Stadtteil Hausen wird eine Feuerwehr-Ehrennadel gestiftet.
- (2) Die Ehrennadel trägt eine Darstellung des Schönbornsprudels (Turm und Rad), wie er ehemals im Stadtteil Hausen bestand. Die Darstellung erfolgt in schwarzem Druck auf goldenem Hintergrund. Der Kopf der Nadel hat runde Form, einen Durchmesser von 1,5 cm und wird von goldenem Lorbeer umkränzt. Eine Darstellung der Ehrennadel befindet sich in der Anlage.
- (3) Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt. Ein Muster der Urkunde befindet sich in der Anlage.
- (4) Pro Jahr sollen höchstens zwei Personen mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Eine Verpflichtung zur jährlichen Verleihung besteht nicht.
- (5) Neben Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Hausen können auch sonstige Personen, Vereine oder Organisationen mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden, sofern sie sich in besonderer Weise um den Feuerwehrverein oder den Feuerschutz im Stadtteil Hausen verdient gemacht haben.
- (6) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Feuerwehrvereines.
- (7) Über die Verleihung beschließt der Vorstand. Betroffene sind von Beratung und Abstimmung auszuschließen. Für die Verleihung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Ehrennadel kann auch postum verliehen werden.
- (8) Die Verleihung der Ehrennadel soll anlässlich der Jahreshauptversammlung des Vereines stattfinden. In besonders begründeten Fällen kann dies auch zu einem anderen Termin stattfinden, soweit der würdige Rahmen gewahrt bleibt.

§4

Sonstige Bestimmungen

- (1) Ehrenurkunde und Ehrennadel gehen in das Eigentum des Inhabers über. Bei seinem Tode verbleiben sie den Erben als Andenken.
- (2) Die Ehrenurkunde und die Urkunde über die Verleihung der Ehrennadel werden vom Vorsitzenden und den Kommandanten unterzeichnet.
- (3) Wegen unwürdigen Verhaltens kann die Vereinsehrennadel entzogen werden. Hierzu ist ein Beschluss der Vereinsversammlung mit mindesten 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Müller, Vorsitzender

Czelustek, Kommandant

Nürnbergger, stv. Kommandant